



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 301

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2023) 3177

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0603/BE

Bitte der Kommission um zusätzliche Informationen

Request for supplementary information - Demande d'informations complémentaires - Žádost o doplňující informace - Ersuchen um ergänzende Informationen - Искане за допълнителна информация - Žádost o dodatečné informácie - Anmodning om supplerende oplysninger - Αίτηση συμπληρωματικών πληροφοριών - Solicitud de información complementaria - Lisateabe edastamise palve - Lisätietopyyntö - Zahtjev za dodatne informacije - Kiegészítő információkérése - Domanda di informazioni complementari - Prašymas pateikti papildomos informacijos - Papildu informācijas pieprasījums - Talba għal tagħrif addizzjonali - Verzoek om aanvullende inlichtingen - Prośba o uzupełnienie informacji - Pedido de informações complementares - Solicitare de informații suplimentare - Žiadosť o ďalšie informácie - Zahteva za dodatne informacije - Begäran om kompletterande upplysningar - Iarraidh ar fhaisnéis fhorlíontach

MSG: 20233177.DE

1. MSG 301 IND 2023 0603 BE DE 24-01-2024 13-11-2023 COM INFOSUP COM 24-01-2024

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2023/0603/BE - C90A - Wohlbefinden von Tieren und Haustieren

5.

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifizierten die belgischen Behörden der Kommission am 23. Oktober 2023 den „Entwurf eines Dekrets über den Tierschutz“ (im Folgenden „der notifizierte Entwurf“).

Damit die Kommissionsdienststellen ihre Bewertung nach den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts abschließen können, insbesondere in Bezug auf das Verhältnis zwischen den Entwürfen der Vorschriften und harmonisierten EU-Rechtsvorschriften, werden die belgischen Behörden gebeten, auf das folgende Ersuchen um ergänzende Informationen zu antworten.

1) Artikel 10 Absatz 3 des Dekretentwurfs würde es der flämischen Regierung ermöglichen, besondere Vorschriften betreffend das dauerhafte Anbinden oder Einsperren von Tieren festzulegen (Artikel 10 § 2). Gibt es einen besonderen Grund, warum die EU-Rechtsvorschriften (Richtlinie 2008/119/EG vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern und Richtlinie 2008/120/EG vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen) nicht in dem Entwurf erwähnt werden oder dass die nationalen Behörden zusätzlich zu den harmonisierten EU-Vorschriften Vorschriften erlassen müssen?

2) Artikel 10 § 6 des Dekretentwurfs würde es der flämischen Regierung ermöglichen, detaillierte Vorschriften für die verschiedenen Arten und Kategorien von Tieren festzulegen. In den EU-Rechtsvorschriften wurden Mindestvorschriften für die Haltung bestimmter Tierkategorien (Kälber, Schweine, Legehennen, Masthähnchen) festgelegt. Gibt es einen besonderen Grund, warum die EU-Rechtsvorschriften nicht im Entwurf erwähnt werden oder dass die nationalen Behörden zusätzlich zu den harmonisierten EU-Vorschriften Vorschriften festlegen müssen? Die einschlägigen EU-



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Vorschriften sind die Richtlinie 2008/119 vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern; Richtlinie 2008/120/EG vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen; Richtlinie 2007/43/EG vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften für den Schutz von Masthühnern und Richtlinie 1999/74/EG vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen.

3) Artikel 33 § 1 des Verordnungsentwurfs würde es der flämischen Regierung ermöglichen, Bedingungen für den Transport von Tieren festzulegen. Gibt es einen besonderen Grund, warum auf die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, d. h. die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport, insbesondere auf Artikel 3, nicht Bezug genommen wird? In Artikel 3 der Verordnung wird festgelegt, in welchem Umfang die Mitgliedstaaten zusätzliche Vorschriften für den Transport von Tieren im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit erlassen können.

4) Artikel 35 des Verordnungsentwurfs würde es der flämischen Regierung ermöglichen, Bedingungen für die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren festzulegen. Gibt es einen besonderen Grund, warum die einschlägigen EU-Vorschriften (Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“); Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung; Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel) angesichts ihrer Relevanz in Bezug auf die Möglichkeit für die nationalen Behörden, zusätzlich zu den harmonisierten EU-Vorschriften Vorschriften festzulegen oder von diesen abzuweichen, nicht erwähnt werden?

5) Artikel 39 § 1 des Dekretentwurfs würde es der flämischen Regierung ermöglichen, verschiedene Bedingungen für die Betäubung und Tötung von Tieren festzulegen. Gibt es einen besonderen Grund, warum die einschlägigen EU-Vorschriften (Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, insbesondere deren Artikel 26), nicht erwähnt werden oder dass die nationalen Behörden zusätzlich zu den harmonisierten EU-Vorschriften Vorschriften erlassen müssen?

Die belgischen Behörden werden gebeten, ihre Antwort bis zum 23. November 2023 zu übermitteln.

Mary Veronica Tovsak Pleterski
Direktor
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu